

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 „Olpe - Stubicke“ 17. Änderung Flächennutzungsplan „Olpe Stubicke“

Stadt Olpe

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

**Regionalforstamt
Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11
57462 Olpe**

Bearbeitung:



**Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.- Ing. Klaus Deppe
Bischofsmühle 3
48653 Coesfeld
Fon: 02541 / 85027, Fax: 02541 /85049
e-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de**

Coesfeld, den 20.10.2014

Inhaltsangabe:

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich	4
4. Im Plangebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten	5
5. Im Plangebiet zu erwartende Arten	5
6. Beschreibung des Vorhabens	6
7. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen	6
7.1 Säugetiere	6
7.2 Vögel	11
7.3 Amphibien	11
8. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	11
Literatur- und Quellenverzeichnis	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Änderungsgebiet des B-Plans Nr. 73 Olpe – Stubicke liegt das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland. Auslöser für die Änderung des Bebauungsplanes ist ein geplanter Neubau für die Forstverwaltung auf der westlichen Seite der Straße In der Stubicke. Das vorhandene alte Forsthaus und das zugehörige Kutscherhaus werden unter Denkmalschutz gestellt und somit erhalten. Der Änderungsbereich des B-Plans umfasst neben diesen Flächen zusätzlich noch die Gebäude 4a, 6 und 10 (Leerstand) an der Straße In der Stubicke.

Abbildung 1: Lageübersicht, unmaßstäblich



2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene **Artenschutzkategorien** unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten**.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverbote** zu beachten. Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durchführung der Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Teil der Stadt Olpe, oberhalb der L512. Es handelt sich um eine Hanglage, sowohl nach Norden, als auch nach Westen hin abfallend. Im Westen und Nordwesten grenzen Mischbauflächen an. Im Nordosten liegt eine Reitanlage. Im Osten und Südosten ist das

Gebiet von Waldfläche begrenzt, im Südwesten schließt eine beweidete Grünlandfläche an. Die Straße In der Stubicke quert das Plangebiet und mündet in einen Waldweg, der nach Süden führt. Das Plangebiet weist neben bebauten Flächen mit zugehörigen privaten Grünflächen eine ältere Gartenbrache auf, die gekennzeichnet ist durch ältere, teils abgängige Obstgehölze, alte Strauchgruppen und flächiges Aufkommen von Gehölzjungwuchs (überwiegend Spitzahorn und Zitterpappel). Waldflächen im Plangebiet werden aus heimischen Laubbäumen (vorwiegend Buchen, Stammumfang bis circa 50 cm) und Jungaufwuchs aus lebensraumtypischen Baumarten gebildet. Eine Teilfläche westlich der Straße In der Stubicke ist gerodet, hier kommt neben Farnbeständen ebenfalls Jungwuchs aus lebensraumtypischen Gehölzen auf. (siehe Bestandskarte im Anhang)

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als **planungsrelevante Tierarten** zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen. Aussagen zu planungsrelevanten Pflanzenarten gem. FFH-RL sind in Kapitel 4 getroffen.

Die von der LANUV als „planungsrelevante Tierarten“ zusammengefassten Arten sind für das betreffende Messtischblatt 4913 Olpe in der Auflistung (Tabelle 1, siehe Anlage) zusammengestellt. Zugrunde gelegt sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

4. Im Plangebiet nachgewiesene Tier- und Pflanzenarten

Am 8.08.2013 wurde eine Begehung des Gebietes durchgeführt. Die Baumbestände im Eingriffsbereich wurden auf mögliche Höhlen abgesucht. Es sind demnach keine für die hier zu betrachtenden Tierarten geeigneten Höhlenbäume vorhanden. Weiter wurde Ausschau gehalten nach Nestern und möglichen Zufallsfunden zu planungsrelevanten Tierarten. Es wurden keine Anzeichen auf das Vorkommen planungsrelevanter oder gem. Roter Liste geschützter Tier- und Pflanzenarten gefunden. Die Brachflächen werden von Allerweltsvogelarten als Brut- oder Nahrungshabitat genutzt. Da der Planungsraum im Vorkommensgebiet der streng geschützten Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in NRW liegt (vgl. LANUV 2013), wurden während der Vegetationsperiode 2014 ergänzende Untersuchungen vorgenommen, um zu überprüfen, ob die Art aktuell im Eingriffsbereich auftritt und um ggf. ein Konzept zu erarbeiten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung für die Haselmaus zu vermeiden.

5. Im Plangebiet zu erwartende Arten

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet unter Einbeziehung der Lage und der Ausprägung der näheren Umgebung können auf Basis der Auswertung der Tabelle 1 im Anhang folgende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum erwartet werden:

Säugetiere:

Die Wohngebäude 4a und 6 weisen keine Eignung für gebäudebewohnende Arten auf, dies gilt auch für das zurzeit leerstehende Verwaltungsgebäude (Hausnummer 8-10). Dem Forsthaus und den Nebengebäuden kann eine potentielle Eignung für gebäudebewohnende Arten zugesprochen werden. Dabei wird es sich um Rückzugsmöglichkeiten einzelner Individuen handeln. Da keine geeigneten Höhlenbäume im Eingriffsbereich vorhanden sind, ist das Vorkommen von Fledermausarten im Gehölzbestand eher auszuschließen.

Der Laubwald in Kombination mit der Brachfläche im Westen des Plangebietes kann potentiell für die Haselmaus geeignet sein als Brut- und Nahrungshabitat. Daher wurden zur Untersuchung von Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum fünf Haselmauskästen ausgebracht. Die Kästen werden mit der Öffnung zum Baumstamm hin installiert. Die Standorte der Kästen befanden sich auf allen mit Gehölzen bestandenen Teilflächen des Untersuchungsraumes (siehe Bestandskarte im Anhang). Die Haselmauskästen wurden am 23. Mai 2014 installiert. Kontrollen derselben auf Haselmäuse oder deren Nester fanden an folgenden Terminen statt: 13. Juni, 24. Juli, 23. August und 19. September 2014 (+ Demontage der Kästen).

Vögel:

An den Gebäuden wurden keine Hinweise auf Gebäudebrüter (Schwalbenarten) gefunden. Für Turmfalke und Waldkauz ist an den Gebäuden keine geeignete Struktur gegeben. Für Greifvögel und Eulenvögel sowie Spechtarten ist das Plangebiet nur als kleiner Teil des Gesamtlebensraumes potentiell von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist auszuschließen. Auszuschließen sind Offenlandarten wie Feldlerche, Wiesenpieper und Arten, die an Gewässer gebunden sind wie der Eisvogel. In der Reihe der Gebüschbrüter kann eine potentielle Nutzung der Brachfläche für Neuntöter und Gartenrotschwanz nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien:

keine, da die benötigten Biotopstrukturen nicht vorhanden sind.

6. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan sichert die vorhandene Bebauung mittels Baugrenzen. Ergänzend kommt ein neues Baufeld im nordöstlich gelegenen Plangebiet hinzu. Das Forsthaus und das Kutscherhaus werden unter Denkmalschutz gestellt und somit in ihrer heutigen Form erhalten. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt, 2-geschossig mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Auf der bisherigen Brachfläche im Südwesten wird der Neubau des Regionalforstamtes errichtet, einschl. zuzuordnender Stellplatzflächen. Hier ist ebenfalls eine offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die Höhe des neuen Verwaltungsgebäudes wird festgesetzt mit 350,00 m ü.N.N. ab OK FFB. Die Straße in der Stubicke wird im südlichen Teil mit einer Wendeanlage versehen. Die Konflikte, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgelöst werden, sind im Wesentlichen der Verlust von Waldflächen und die Inanspruchnahme eines großen Teiles der Gartenbrache. (siehe Maßnahmenkarte im Anhang)

7. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen

7.1 Säugetiere

Fledermäuse

Eine Betroffenheit gebäudebewohnender und baumbewohnender Fledermausarten ist auszuschließen. Der Erhalt des Forsthauses und des Kutscherhauses (im Gegensatz zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes) dient als Vermeidungsmaßnahme. Höhlenbäume sind nicht vorhanden und somit nicht betroffen.

Haselmaus

Das Nest einer **Haselmaus** wurde am 24.07.2014 am Standort Nr. 3 aufgefunden (s. Karte 1310-01 im Anhang). Der Untersuchungsraum stellt den nördlichsten Ausläufer eines sich weit nach Süden erstreckenden Waldlebensraumes der Haselmaus dar.

Tab. 1: Gefährdung der Haselmaus nach den Roten Listen NRW und der BR Deutschland

Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G

Rote Liste NRW: MEINIG et al. 2010 / Rote Liste Deutschland: MEINIG et al. 2009

Rote-Liste Status:

Abkürzungen Tabellenkopf:

G- Gefährdung unbekannten Ausmaßes anzunehmen

RL = Rote Liste

NRW = Nordrhein-Westfalen

D = Deutschland

Folgendes Maßnahmenkonzept wird erforderlich:

Tötungsverbot

Zur weitestmöglichen Vermeidung baubedingter Tötungen werden die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art während des Winters (November – Februar) durchgeführt, da dann davon auszugehen ist, dass die Tiere Winterschlaf halten und nicht in Nestern in Bäumen leben. Die Arbeiten sind, soweit sie nicht händisch durchgeführt werden, möglichst vom Weg aus durchzuführen (Harvester). Nach der Räumung der Fläche werden auf dieser noch bis Ende Mai keine Stubbenrodungen oder Grabarbeiten durchgeführt, um möglicherweise im Boden überwinternden Tieren die Gelegenheit zu geben die dann baumfreie Fläche selbstständig zu verlassen.

Störungsverbot

Untersuchungen zur Störungsempfindlichkeit der Haselmaus gegenüber Licht- und Lärmimmissionen liegen nicht vor. Da die Art aber häufig auch im Randbereich stark befahrener Straßen angetroffen werden kann (eigene Beobachtung, vgl. auch Borkenhagen 2011), wird die Empfindlichkeit der Art gegenüber den genannten Faktoren als gering eingeschätzt. Die mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten wird als nicht relevant für die lokale Population eingestuft. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu erwarten.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Vermeidungsmaßnahme wurde durch Überarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfes auf ein Baufeld im Südosten des Plangebietes (Standort des Nistkastens Nr. 3) verzichtet und der Wendehammer nach Norden verschoben. Dadurch konnte der Eingriff in den hier vorhandenen Wald (Jungaufwuchs mit Lebensraumeignung für die Art) fast gänzlich vermieden werden.

Durch die Umsetzung der Planung gehen somit Gehölzbestände mit Lebensraumeignung in der Größenordnung von ca. 4.100 m² für die Haselmaus mit den entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Die Zulässigkeit der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nur dann gegeben, wenn die ökologische Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Individuen an anderer Stelle zeitnah und im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies lässt sich nur durch spezielle Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, „CEF-Maßnahmen“) erreichen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewährleisten (§ 42(5) BNatSchG).

Durch die Neuanlage von für die Haselmaus geeigneten Vegetationsstrukturen (Laubwald aus Bäumen 2. Ordnung mit starker Strauchschicht, bestehend aus Schlehe, Hasel, Waldrebe, Him- und Brombeere u. ä.) auf zwei Teilflächen werden die Eingriffe in den Lebensraum der Art kompensiert. Diese bestehen aus:

(1) In Randbereichen des Planungsraumes werden im Umfang von ca. 2.300 m² der Haselmaus als Lebensraum zusagende Gehölzstrukturen aus o.g. Arten angelegt. Zum Zeitpunkt der Pflanzung müssen die Pflanzungen bereits eine Lebensraumfunktion für Haselmäuse übernehmen können, dies wird durch ausreichend altes (großes) Pflanzgut gewährleistet. Um für die Art dauerhaft nutzbare Lebensräume zu erhalten wird die für sie angelegte Fläche in einem Abstand von 10 Jahren abschnittsweise (in einem Abstand von 5 Jahren, beginnend nach 10 Jahren) auf den Stock gesetzt (jeweils 30 %).

(2) Im südöstlich der Eingriffsfläche gelegenen Buchenbestand, der heute hallenartig, strukturarm ausgeprägt ist werden im Rahmen der forstlichen Nutzung Einzelstämme während des Winters (November – Februar) entnommen. Die hierdurch entstehenden Kleinlichtungen werden mit Pflanzgut der o.g. Arten bepflanzt und erhöhen so sowohl die Strukturvielfalt für die Haselmaus als auch das Nahrungsangebot. Die Maßnahmenfläche hat eine Ausdehnung von ca. 1.800 m².

Beeinträchtigungsprognose

Nachfolgend werden für die Haselmaus die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung des Maßnahmenkonzeptes prognostiziert.

Art: Haselmaus – <i>Muscardinus avellanarius</i>		
Schutzstatus: streng geschützte Art		
☐ Anhang A EU-ArtSchV	☐ Anhang 1 BArtSchV	☐ Rote Liste NRW G
☒ Anhang IV FFH-RL	☐ Anhang 1 VS-RL	☐ Rote Liste D G

Charakterisierung

Allgemeine Lebensraumansprüche:

Alle Waldgesellschaften und -altersstufen (z. B. auch reine Fichtenwälder, Parklandschaften, Auwälder), auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland werden von der Haselmaus besiedelt. Es gibt aber regionale Unterschiede: Im Teutoburger Wald und Solling besiedelt die Art vorwiegend Buchen-Altholzbestände, wobei Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist, dagegen existieren Vorkommen in den nördlichen Kalkalpen und dem Alpenvorland höchstens temporär in reinem Hochwald. Die Schwerpunktorkommen sind dort auf Kahlschlag- und Jungwuchsflächen mit nicht zu hoher Vegetation (STORCH 1978, VAN LAAR 1984). Im Sommer werden kunstvoll verfertigte Schlaf- und Wurfneester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Baumhöhlen angelegt. Die Standhöhe der Nester liegt zwischen 1 und 33 m über dem Boden (MÜLLER-STIEß 1996), in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Ein Tier baut pro Sommer 3-5 Nester (STORCH 1978). Den Winter verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzelstöcken, z. T. auch in Nistkästen.

Haselmäuse ernähren sich überwiegend vegetarisch von Blüten, Beeren, Körnern und Nussfrüchten, im Frühsommer können Insekten einen bis zu 50 %igen Anteil an der Nahrung haben (STORCH 1978). Von besonderer Bedeutung sind Blütenpflanzen wie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Waldrebe (*Clematis vitalba*), die den Tieren bereits kurz nach dem Aufwachen aus dem Winterschlaf hoch konzentrierte Nahrung in Form von Nektar und Pollen bieten (BRIGHT & MORRIS 1992a). Bedeutsam ist nicht nur das Vorkommen der Nahrungspflanzen selbst, sondern auch ein hoher Verbuschungsgrad (BRIGHT & MORRIS 1989, BERG 1996), der den Tieren Schutz bietet und es ihnen ermöglicht die je nach Saison genutzten Nahrungspflanzen erreichen zu können, ohne dabei Freiflächen auf dem Boden überwinden zu müssen.

Haselmäuse sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Im Südhaz wurden bei Männchen Ortswechsel bis höchstens 300 m in einer Nacht und über 1800 m pro Saison festgestellt, ein Männchen legte 3300 m in einem Jahr zurück. Die Weibchen blieben meist in einem Umkreis von 50 m, nur wenige nahmen Ortswechsel bis 1.400 m vor (SCHULZE 1996). Meist überlappt ein Männchenrevier mit mehreren Weibchenrevieren (BRIGHT & MORRIS 1992 a). Die Tiere bewegen sich überwiegend im Gezweig von Bäumen und Sträuchern fort, nur selten am Boden (BRIGHT & MORRIS 1992 b).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW:

Die Vorkommen der Haselmaus in Deutschland liegen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Weite Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht besiedelt (MITCHELL-JONES et al. 1999). Durch NRW verläuft ein Teil der nordöstlichen Verbreitungsgrenze der Haselmaus (vgl. SCHRÖPFER et al. 1984). Besiedelt sind insbesondere die Mittelgebirgslagen. Aktuelle Nachweise (nach 1990) liegen aus dem Sieger- und Sauerland sowie dem Weserbergland vor, die Feststellungen aus anderen Landschaftsräumen sind meist älter (LÖBF 2005). Die Haselmaus befindet sich in der kontinentalen biogeographischen Region NRWs in einem günstigen Erhaltungszustand (LANUV 2013). Sowohl in der gültigen Roten Liste NRW's (MEINIG et al. 2010) als auch auf der bundesweiten Roten Liste wird die Haselmaus allerdings in der Rubrik „G“ geführt (MEINIG et al. 2009), dies bedeutet, die Art ist gefährdet, allerdings liegen nicht ausreichend Informationen vor, um eine Einstufung in eine der Gefährdungskategorien 1 – 3 vorzunehmen.

Verbreitung im Untersuchungsraum:

Die Haselmaus konnte auf einer Teilfläche des Eingriffsraumes festgestellt werden. In den angrenzenden Gehölz- und Waldbeständen ist zumindest sporadisch eine flächige Verbreitung der Art außerhalb von Nadelbaum-Reinbeständen anzunehmen.

Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit:

Als bedeutende Gefährdungsfaktoren werden forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort) und übermäßiger Waldwegebau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers) (BRIGHT & MORRIS 1989) sowie Habitatfragmentierung genannt. In Großbritannien konnte die Art nicht mehr in verinselten Waldparzellen festgestellt werden, die weiter als 1.700 m vom nächsten Waldbestand mit einer Mindestgröße von 20 ha entfernt lagen (BRIGHT 1993).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Maßnahmen zur Vermeidung

Als Vermeidungsmaßnahme wurde durch Überarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfes auf ein Baufeld im Südosten des Plangebietes (Standort des Nistkastens Nr. 3) verzichtet und der Wendehammer nach Norden verschoben. Dadurch konnte der Eingriff in den hier vorhandenen Wald (Jungaufwuchs mit Lebensraumeignung für die Art) fast gänzlich vermieden werden

Durch die Neuanlage von für die Haselmaus geeigneten Vegetationsstrukturen (Laubwald mit starker Strauchschicht, bestehend aus Schlehe, Hasel, Waldrebe, Him- und Brombeere u. ä.) auf zwei Teilflächen werden die Eingriffe in den Lebensraum der Art kompensiert.

Diese bestehen aus:

- (1): In Randbereichen des Planungsraumes werden im Umfang von ca. 2.300 m² der Haselmaus als Lebensraum zusagende Gehölzstrukturen aus o.g. Arten angelegt. Zum Zeitpunkt der Pflanzung müssen die Pflanzungen bereits eine Lebensraumfunktion für Haselmäuse übernehmen können, dies wird durch ausreichend altes (großes) Pflanzgut gewährleistet. Um für die Art dauerhaft nutzbare Lebensräume zu erhalten wird die für sie angelegte Fläche in einem Abstand von 10 Jahren abschnittsweise (in einem Abstand von 5 Jahren, beginnend nach 10 Jahren) auf den Stock gesetzt (jeweils 30 %).
- (2): Im südöstlich der Eingriffsfläche gelegenen Buchenbestand werden im Rahmen der forstlichen Nutzung Einzelstämme während des Winters (November – Februar) entnommen. Die hierdurch entstehenden Kleinlichtungen werden mit Pflanzgut der o.g. Arten bepflanzt und erhöhen so sowohl die Strukturvielfalt für die Haselmaus als auch das Nahrungsangebot. Die Maßnahmenfläche hat eine Ausdehnung von ca. 1.800 m².

JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) geben für die Haselmaus großräumige Durchschnittsdichten von 1-2 adulten Individuen / ha an. Da der verloren gehende Lebensraum aufgrund seiner Strukturarmut nicht der Optimalausstattung eines Haselmauslebensraumes entspricht, kann durch die Aufwertung der beiden Teilflächen die verloren gehende Lebensraumfunktion für die Haselmaus in ausreichendem Maß kompensiert werden.

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Zur weitestmöglichen Vermeidung baubedingter Tötungen werden die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art während des Winters (November – Februar) durchgeführt, da dann davon auszugehen ist, dass die Tiere zu dieser Jahreszeit Winterschlaf halten und nicht in Nestern in Bäumen leben. Die Arbeiten sind, soweit sie nicht händisch durchgeführt werden, möglichst vom Weg aus durchzuführen (Harvester). Nach der Räumung der Fläche sollte diese noch bis Ende Mai nicht von Stubben befreit oder abgegraben werden, um möglicherweise im Boden überwinternden Tieren die Gelegenheit zu geben die dann baumfreie Fläche zu verlassen.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Untersuchungen zur Störungsempfindlichkeit der Haselmaus gegenüber Licht- und Lärmimmissionen liegen nicht vor. Da die Art aber häufig auch im Randbereich stark befahrener Straßen angetroffen werden kann (eigene Beobachtung, vgl. auch BORKENHAGEN 2011), wird die Empfindlichkeit der Art gegenüber den genannten Faktoren als gering eingeschätzt. Die mögliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten wird als nicht relevant für die lokale Population eingestuft. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planung gehen Gehölzbestände mit Lebensraumeignung für die Haselmaus mit den entsprechenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Die Zulässigkeit der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nur dann gegeben, wenn die ökologische Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Individuen an anderer Stelle zeitnah und im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies lässt sich nur durch spezielle Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, „CEF-Maßnahmen“) erreichen, die die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewährleisten (§ 42(5) BNatSchG). Im vorliegenden Fall wird dies durch die oben beschriebene Maßnahme erreicht, so dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden wird.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, eine Befreiung wird daher nicht notwendig.

7.2 Vögel

Die Art für Art-Betrachtung für die Arten: Neuntöter und Gartenrotschwanz zeigt keine Betroffenheit der jeweiligen Art, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: die Fäll- und Rodungsarbeiten auch im Bereich des Waldes werden nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt. Teile vorhandener Gehölzstrukturen bleiben erhalten. An der neuen Forstdienststelle werden Neuanpflanzungen von standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen und so die vorhandenen Strukturen ergänzt. (s. Art-für-Art-Betrachtung im Anhang).

Für die „Allerweltsvogelarten“ haben die Brachflächen Bedeutung als Nahrungsraum und für Gebüschbrüter Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Teil der Gehölze auf der Brachfläche bleibt erhalten und ergänzende Bepflanzungen sind vorgesehen. Zum Schutz der Vogelwelt während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Gehölzfällarbeiten entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes §39(5) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. des Jahres gestattet. Diese Einschränkung sollte auch für die Fäll- und Rodungsarbeiten in den Waldbereichen eingehalten werden um den Artenschutz zu gewährleisten.

7.3 Amphibien

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien ist durch das Vorhaben nicht gegeben, es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

8. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Als Vermeidungsmaßnahmen ist der Erhalt des alten Forsthauses und des Kutscherhauses, der Verzicht auf das südöstliche Baufenster und der im Bebauungsplan dargestellte Erhalt von Gehölzstrukturen zu werten. Es werden Pflanzfestsetzungen im Plangebiet getroffen und Bauzeitenbeschränkungen für die Fällung und Rodung von Gehölzen festgelegt.

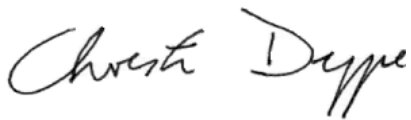
Es wurden weitergehende Art-für-Art-Betrachtungen für die Vogelarten Neuntöter und Gartenrotschwanz durchgeführt (s. Anlage). Eine Betroffenheit der Arten konnte ausgeschlossen werden. Es ist somit keine Betroffenheit europäisch geschützter Vogelarten und Fledermausarten zu erwarten.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 73 „Olpe-Stubicke“ für die europarechtlich geschützte Haselmaus untersucht und beurteilt:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei der Haselmaus wird eine Bauzeitenbeschränkung für die Rodung von Gehölzbeständen festgesetzt und CEF-Maßnahmen (frühzeitige Schaffung von Ersatzlebensräumen) durchgeführt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden für die planungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

A handwritten signature in black ink, reading 'Christa Deppe'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Christa' and the last name 'Deppe' clearly distinguishable.

Dipl.-Ing. Christa Deppe
Coesfeld, den 20.10.2014

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fachinformationssystem im Internet: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fundortkataster
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand Dez. 2007, aktualisierte Artenliste
- AK NRW: Artenschutzgutachten nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz –Vertiefung-, Fortbildung August 2009, Düsseldorf
- Vhw, Bonn: Gebiets- und Artenschutz in der Fachplanung, Fortbildung September 2010, Münster
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien FFH-RL und V-RL, Runderlass vom 13.4.2010
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- www.atlas.nrw-ornithologen.de: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens

Anlagen:

- Tabelle 1: potentiell vorkommende, planungsrelevante Tierarten, Messtischblatt 4913 Olpe
- Art für Art-Betrachtungen: Neuntöter, Gartenrotschwanz
- Bestandskarte: Darstellung der Standorte der Haselmauskästen
- Maßnahmenkarte: Grünfestsetzungen im Bebauungsplangebiet
- Luftbildausschnitt mit Darstellung der CEF-Maßnahmen

Tabelle 1: potentiell vorkommende, planungsrelevante Tierarten, Messtischblatt 4913 Olpe

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U

Zeichenerklärung zum Erhaltungszustand:

G / G-	günstig / günstig, sich verschlechternd
U / U- / U+	ungünstig / ungünstig, sich verschlechternd / ungünstig, sich verbessernd
S	schlecht